

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-170/15-1976

Wien, am 7. Dez. 1976
1014, Tel. 63 57 11 Dw. 2204

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.
5000-0, geändert wird.

H o h e r L a n d t a g !



A. Allgemeines

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG. ist die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Die Grundsätze über die äußere Organisation sind im Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 und im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 enthalten. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthält das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-0. Die Novellen zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 325/1975 und zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 323/1975 (5. Schulorganisationsgesetznovelle) machen es notwendig, das NÖ Pflichtschulgesetz diesen Änderungen anzupassen. Diesem Zwecke dient im Prinzip der vorliegende Gesetzentwurf.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird wie folgt ausgeführt:

Zu Punkt 1. und 3.:

Dies entspricht der nunmehrigen Fassung des § 1 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Punkt 4.:

Hier ist die dem § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz eingefügte Bestimmung über die Schulärzte enthalten.

Zu Punkt 5.:

Dadurch wird ein Druckfehler im bisherigen Gesetz berichtigt.

Zu Punkt 6.:

Die Abs. 1-4 des § 11 entsprechen der nunmehrigen Fassung des § 4 Schulorganisationsgesetz.

Abs. 6 berücksichtigt die geänderte Fassung des § 14 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Die übrigen Bestimmungen waren schon bisher im § 11 enthalten.

Zu Punkt 7.:

Der neu geschaffene § 11a enthält die Bestimmungen, die durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle als § 8a Abs. 3 dem Schulorganisationsgesetz eingefügt worden sind.

Zu Punkt 8.:

Hier wurde lediglich die Zitierung der NÖ Gemeindeordnung auf den letzten Stand gebracht.

Zu Punkt 9. und 10.:

Hier findet die durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderte Fassung des § 12 Schulorganisationsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. ihren Niederschlag.

Zu Punkt 11.:

Die nunmehrige Fassung des § 19 Abs. 1 entspricht der durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten Fassung des § 13 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz.

Zu Punkt 12.:

Die Einfügung eines § 20a wurde durch den durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geschaffenen Abs. 2 zu § 14 Schulorganisationsgesetz notwendig. Die vorgesehenen Mindestzahlen für den Gruppenunterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen tragen den vom Grundsatzgesetzgeber gezogenen Grenzen Rechnung.

Zu Punkt 13.:

Die Abs. 1, 3 und 4 des § 22 entsprechen in der nunmehrigen Fassung der durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten Fassung der Abs. 1-3 des § 19 Schulorganisationsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit.

Abs. 2 schafft die Möglichkeit der Verbesserung der Organisationsform.

Zu Punkt 14.:

Die Einfügung eines § 26a wurde durch den durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geschaffenen Abs. 2 zu § 21 Schulorganisationsgesetz notwendig. Die vorgesehenen Mindestzahlen für den Gruppenunterricht in den Unterrichtsgegenständen lebende Fremdsprache, Leibesübungen, Werkerziehung und Hauswirtschaft tragen den vom Grundsatzgesetzgeber gezogenen Grenzen Rechnung.

Zu Punkt 15. und 16.:

Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 28 werden nunmehr durch die Absätze 1-4 ersetzt. Der Abs. 1 des § 25 Schulorganisationsgesetz, auf dem der bisherige Abs. 1 des § 28 NÖ Pflichtschulgesetz basiert, wurde zwar nicht novelliert. Die nunmehrige Fassung des § 28 Abs. 1 soll jedoch im Sinne der Schulreform klarstellen, daß Sonderschulklassen primär einer Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art anzuschließen sind.

Im Abs. 2 wurde in Z. 6 der Ausdruck "sehgestörte" Kinder in "sehbehinderte" Kinder umgewandelt.

Der in Zif. 10. vorgesehenen Heilstättensonderschule wurde nunmehr ein eigener Absatz gewidmet, der der durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten Fassung des § 25 Schulorganisationsgesetz entspricht.

Zu Punkt 17.:

Die neue Fassung des § 32 Abs. 1 entspricht dem durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten Abs. 1 des § 27 Schulorganisationsgesetz.

Zu Punkt 18.:

Die Schaffung des § 32a wurde durch den durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geschaffenen Abs. 3 des § 27 Schulorganisationsgesetz notwendig. Für die Festlegung der Schülerzahlen für den Gruppenunterricht waren die von den Vertretern des Landesschulrates in den Beratungen aufgezeigten pädagogischen Erfahrungen maßgebend.

Zu Punkt 19.:

Die nunmehrige Fassung des § 34 entspricht der durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten Fassung des § 31 Schulorganisationsgesetz. Die Festlegung der Mindestschülerzahlen für die Führung einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges mit 75 dient der Spezifizierung des Begriffes, wann eine Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering ist.

Zu Punkt 20.:

§ 35 entspricht nunmehr unter Berücksichtigung des § 34 in der geänderten Fassung dem jetzigen § 4a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Punkt 21.:

Die Abänderung des § 36 Abs. 2 ist im Hinblick auf die nunmehrige Änderung des § 34 Abs. 1 notwendig. Nach der neuen Regelung (§ 31 Schulorganisationsgesetz) kann ein Polytechnischer Lehrgang nicht mehr in organisatorischem Zusammenhang mit einer Berufsschule geführt werden.

Zu Punkt 22.:

Die Schaffung des § 38a wurde durch die Hinzufügung des Abs. 3 zu § 33 Schulorganisationsgesetz durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle notwendig. Die vorgesehene Schülermindestzahl für den Gruppenunterricht trägt den vom Grundsatzgesetzgeber gezogenen Grenzen Rechnung.

Zu Punkt 23.:

§ 40 Abs. 3 entspricht nunmehr der Textierung des § 14 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Zu Punkt 24. - 26.:

Die Zitierung der NÖ Gemeindewahlordnung, bzw. einzelner Bestimmungen von ihr wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Punkt 27.:

Diese Bestimmung dient der legistisch einwandfreien Zitierung der NÖ Gemeindeordnung.

Zu Punkt 28.:

§ 42 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz in der bisherigen Form normiert, daß die Funktion eines Mitgliedes des Schulausschusses ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt ist. Eine vergleichbare Regelung über die Aufwandsentschädigung, wie sie § 29 NÖ Gemeindeordnung vorsieht, besteht nicht. Das NÖ Pflichtschulgesetz bietet in der derzeitigen Fassung auch keine Handhabe für eine analoge Anwendung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. LGBL. 1005-0. Gemäß § 8 leg.cit. gebührt den Obmännern von Gemeinderatsausschüssen, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 4, 5 oder 6 haben, eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 15 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters. Auf Grund der eindeutigen Bestimmungen dieses Gesetzes gilt dies jedoch nur für die Obmänner von Gemeinderatsausschüssen, Schulausschüsse, die gemäß § 42 NÖ Pflichtschulgesetz gebildet werden, sind jedoch keine solchen Gemeinderatsausschüsse.

Um nun nicht den Obmann eines Schulausschusses nach § 42 NÖ Pflichtschulgesetz gegenüber einem Obmann eines Schulausschusses (Gemeinderatsausschusses) nach § 43 NÖ Pflichtschulgesetz - wenn eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist, so hat der Gemeinderat einen Schulausschuß zu bestellen - zu benachteiligen, wäre der § 42 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz in diesem Sinne abzuändern.

Zu Punkt 29.:

Entspricht Punkt 27. des Art. I der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Punkt 30.:

§ 56 entspricht nunmehr dem § 48 Schulorganisationsgesetz.

Zu Punkt 31.:

Die Abs. 1-3 des § 57 in der nunmehrigen Fassung entsprechen dem durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle geänderten § 49 Schulorganisationsgesetz.

Zu Punkt 32.:

§ 58 entspricht nunmehr der novellierten Fassung des § 5 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, wobei die Mindestschülerzahl 30 den bisherigen Gegebenheiten entspricht.

Zu Punkt 33.:

Durch das Gebot des lückenlosen Aneinandergrenzens der Schulsprengel wurde der Bestimmung des § 13 Abs. 3 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz entsprochen.

Zu Punkt 34.:

Damit wird ein Fehler in der bisherigen Texttierung berichtigt.

Zu Punkt 35.:

Die Schaffung des § 61a wurde durch die Hinzufügung des Abs. 2 zu § 51 Schulorganisationsgesetz durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle notwendig. Die vorgesehene Schülermindestzahl für den Gruppenunterricht trägt den vom Grundsatzgesetzgeber gezogenen Grenzen Rechnung.

Zu Punkt 36.:

Diese Änderung entspricht den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 4 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der nunmehrigen Fassung.

Zu Punkt 37.:

Die Untergliederung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen entfällt durch die 5. Schulorganisationsgesetznovelle

Zu Art. II.:

Diese Bestimmung entspricht der Grundsatzbestimmung des § 131 d Abs. 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle 1975.

C. Kosten

Soweit auf dem Personalsektor Kosten entstehen, werden sie im Prinzip vom Bund getragen.

Die Kosten, die auf dem baulichen Sektor allenfalls entstehen (wie z.B. Umbau der Toiletteanlagen wegen der Koedukation), sind vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen, das sind in erster Linie Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land selbst wird, außer bei Berufsschulen, direkt von den entstehenden Kosten nicht betroffen.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß es sich bei der geplanten Novellierung des NÖ Pflichtschulgesetzes um die Erfüllung eines zwingenden Gebotes der Grundsatzgesetzgebung des Bundes handelt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-0, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

